

Statuten Vultige Verein Basiliensis

Ausgabe 2021





Änderungsnachweis

Datum	Änderung	Beschluss
26.09.1996	Originalstatuten des Voltige Vereins Basiliensis	Gründungsversammlung
16.03.2001	Anpassung §16 Ergänzung maximale Höhe des Mitgliederbeitrags	Generalversammlung
30.01.2004	Anpassung §10 Stimm- und Wahlberechtigung ab 14. Altersjahr Familienmitgliedschaften haben zwei Stimmen	Generalversammlung
16.03.2007	Anpassung §10 Anpassung der Mitgliedschaftsbezeichnungen	Generalversammlung
28.02.2008	Überarbeitete Ausgabe 2008 Neue Auflage der Statuten mit Anpassung des Layouts	Vorstand
20.03.2009	Anpassung §10 Anpassung des Stimm und Wahlrechtsalters	Generalversammlung
31.12.2021	Einfügen §7 Zusätzlicher Paragraf «Datenschutz»	Generalversammlung

Inhaltsverzeichnis

1. NAME, SITZ, ZWECK, HAFTUNG	3
2. MITGLIEDSCHAFT	3
3. ORGANISATION	5
3.1. DIE GENERALVERSAMMLUNG.....	5
3.2. DER VEREINSVORSTAND	6
3.2. DIE RECHNUNGSREVISOREN/-REVISORINNEN	7
4. RECHNUNGSWESEN	7
5. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION	7
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7



1. Name, Sitz, Zweck, Haftung

§ 1

Unter dem Namen **VOLTIGE VEREIN BASILIENSIS** besteht mit Sitz in Reinach BL ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 – 79 ZGB.

§ 2

Der Voltige Verein Basiliensis (nachstehend „Verein“ genannt) bezweckt die Förderung und Hebung des Voltigesports in der Region.

Er möchte insbesondere Kindern einen geeigneten Einstieg zu allen Pferdesportarten vermitteln, sowie die Kameradschaft unter den Mitgliedern fördern.

Im Weiteren bezweckt der Verein die Förderung des wettkampfmässigen Voltigierens. Der Verein kann weiteren Vereinen und Verbänden beitreten.

§ 3

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder. Vorbehalten bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für absichtliche oder fahrlässige Schädigung des Vereins durch Organe oder einzelne Mitglieder.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Natürliche Personen können aufgrund einer schriftlichen Anmeldung vom Vorstand als Aktiv- oder Passivmitglieder oder als Gönner aufgenommen werden, juristische Personen als Gönner.

Die Mitglieder der Turniergruppen müssen obligatorisch Vereinsmitglieder werden.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Voltigesport besonders eingesetzt haben oder sich um den Verein speziell verdient gemacht haben; sie werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod
- durch freiwilligen Austritt: Er ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, sofern alle Verpflichtungen an den Verein erfüllt sind.
- infolge Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung.
- durch Ausschluss: ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten grob verletzt oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Rekurs an der Generalversammlung erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich und mit Begründung innert 20 Tagen nach Erhalt der Ausschlussverfügung beim Vereinsvorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.



§ 7

Datenschutz

Der Voltige Verein Basiliensis führt für seine Mitgliederverwaltung eine Mitgliederdatei mit den für den Verein wesentlichen Daten, wie: Name, Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail, Jahrgang, Status (Aktiv, Passiv, Junioren, Gönner...), Lizenz.

Verantwortlich für die Mitgliederverwaltung ist der Vorstand.

Diese Mitgliederdaten dürfen nur zur Verfolgung des Vereinszweckes verwendet werden.

Diese werden vertraulich behandelt und sind für die Herausgabe an Dritte nicht vorgesehen.

Davon ausgenommen ist die Weitergabe dieser nicht höchstpersönlichen Daten an:

- überregionale Verbände, z.B. PNW, SVV, SVPS
- Kantone für Erhebungen und finanzielle Beiträge, z.B. Swisslos Sportfonds
- Dienstleister, z.B. Post und Druckerei für PNWaktuell

Diese Mitgliederdaten werden vom Verein nicht für Werbezwecke oder Sponsoring an Dritte weitergegeben.

Der Verein ist berechtigt Fotos von Vereinsanlässen für Berichte in Zeitungen, Zeitschriften, Vereinsbulletin usw. zu verwenden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von sportlichen Leistungen oder anderen Leistungen für den Verein.

Jedes Mitglied kann seine Einwilligung zur Freigabe seiner Daten unter den oben ausgeführten Bedingungen widerrufen.



3. Organisation

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- 1.1. die Generalversammlung
- 1.2. der Vereinsvorstand
- 1.3. die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

3.1. Die Generalversammlung

§ 9

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu.

1. Die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
3. Genehmigung des Budgets, sowie Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren.
4. Entlastung des Vereinsvorstandes.
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
6. Ernennung der Ehrenmitglieder.
7. Statutenänderungen
8. Beschlussfassung über die an der Generalversammlung gestellten Anträge.
Von Mitgliedern gestellte Anträge sind bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
9. Entscheid über Rekurse gegen vom Vorstand verfügte Ausschlüsse.
10. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder verlangen oder es der Vereinsvorstand als notwendig erachtet.

Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung durch Publikation im Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.

§ 11

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiven Voltigierer sowie Passiv- und Familienmitglieder, ab dem Kalenderjahr, indem sie das 14. Lebensjahr vollenden, inklusive Vorstand, jedoch exklusive Gönner. Familienmitglieder sind mit zwei Stimmen stimm- und wahlberechtigt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen, sowie für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.



Die Abstimmungen/Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

Der/die Wahlpräsident/in, sowie mindestens zwei Stimmezähler/innen werden von der Generalversammlung bezeichnet.

§ 12

An der Generalversammlung kann über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen oder statutengemäss eingereicht wurden. Unter Varia vorgebrachte Anträge können dem Vorstand zur weiteren Behandlung überwiesen werden.

3.2. Der Vereinsvorstand

§ 13

Der Vereinsvorstand wird jährlich an der Generalversammlung gewählt. Er ist wiederwählbar. Seine Amtsdauer läuft bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der Präsident/in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern; er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, selbst. Zu Sitzungen des Vorstands können nach Bedarf weitere Personen beigezogen werden; sie haben beratende Stimmen.

Der Vereinsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Rechtsverbindlich ist die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/-präsidentin kollektiv zu Zweien mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

§ 14

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder beiwohnen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr – anderslautende statutarische Bestimmungen vorbehalten. Der/die Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In Einzelfällen kann der Vorstand ohne Zusammentreffen auf dem Zirkularweg schriftlich Beschluss fassen.

§ 15

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

1. Die Organisation der Vereinstätigkeit und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch Statuten oder Beschluss der Generalversammlung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach Aussen.
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern, soweit hierfür nicht die Generalversammlung zuständig ist,.
6. Ernennung von Delegierten und Spezialkommissionen.
7. Erledigung allfällig notwendiger Versicherungsgeschäfte.
8. Ausarbeiten von Reglementen.
9. Organisation von Veranstaltungen.
10. Mitteilungen an die Mitglieder.
11. Die Spesen der Vorstandsmitglieder werden im Rahmen den Budgets erstattet.
12. Verfassen des Jahresberichtes und festlegen des Tätigkeitsprogrammes.



3.2. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

§ 16

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die von der Generalversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt werden. Sie haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht vorzulegen.

4. Rechnungswesen

§ 17

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Vorstandes zahlen einen Jahresbeitrag. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst jedes Jahr die Höhe der Mitgliederbeiträge, sowie allfälliger Eintrittsgebühren. Der maximale Mitgliederbeitrag für Vereinsmitglieder beträgt 150.- Franken.

§ 18

Das Rechnungsjahr des Vereins endet mit dem 31. Dezember. Der/die Kassenvorstand/in legt der Generalversammlung eine Bilanz und Erfolgsrechnung vor.

5. Auflösung, Liquidation

§ 19

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und bestimmt die Liquidatoren/Liquidatorinnen.

6. Schlussbestimmungen

§ 20

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. September 1996 in Reinach BL beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Sascha Dede

Der Vizepräsident

Christoph Rohrer